

Rundschreiben Nr. 2018-038



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Verteiler: alle Gliederungen

Betreff: **Datenschutz in der DLRG -
europäische Datenschutz-Grundverordnung
(DS-GVO) ab 25.05.2018 in Kraft**

Präsidium

Justitiar

Andreas Bernau

Im Niedernfeld 1 - 3

31542 Bad Nenndorf

Telefon: 0 57 23 . 955 - 0

Telefax: 0 57 23 . 955 - 509

AB/SMI 15.05.2018

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

Regelungen zum Datenschutz gibt es in Deutschland bereits seit den 1970er Jahren mit dem Bundesdatenschutzgesetz. Ein sorgsamer Umgang mit personenbezogenen Daten muss für uns unabhängig von den gesetzlichen Regelungen eine Selbstverständlichkeit sein. Die DLRG hat bereits zu früheren Zeitpunkten über Datenschutzerfordernungen informiert, Materialien zur Verfügung gestellt und Fragen des Datenschutzes, z.B. bei der Verpflichtung der Vertraulichkeit im Rahmen der Funkausbildung, aktiv umgesetzt. Ab dem 25. Mai 2018 gilt nunmehr die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und mit ihr einige Neuerungen im Bereich des Datenschutzrechtes. Ziel der DS-GVO ist u.a. eine europäische Angleichung der Datenschutzregelungen der einzelnen Länder, eine Stärkung der Informations- und Schutzrechte der Betroffenen sowie auch stärkere Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen durch die Datenschutzbehörden. Parallel ist durch die Neuregelung eine bereits jetzt spürbare deutliche Sensibilisierung aller Beteiligten im Umgang mit personenbezogenen Daten eingetreten.

Auch wenn sich die DS-GVO mit ihren Formulierungen eher an (größere) Unternehmen richtet, so gilt sie grundsätzlich auch für kleinere Unternehmen, Freiberufler oder Vereine und damit auch für die DLRG und ihre Gliederungen. Wir verarbeiten nahezu täglich personenbezogene Daten von Mitgliedern, Teilnehmenden von Lehrgängen, Schulungen, Schwimmkursen oder auch von Dritten z.B. im Rahmen von Einsätzen oder des Wachdienstes. Eine solche Erhebung und Verarbeitung von Daten ist selbstverständlich auch zukünftig nach der DS-GVO erlaubt. Die DS-GVO stellt allerdings einige neue Anforderungen mit denen wir uns in der DLRG auseinandersetzen müssen. Leider bereitet die Neuregelung teilweise Schwierigkeiten, da vielfach noch Unklarheit bei der konkreten Umsetzung der Normen bestehen. Gerade bei den Anforderungen an kleine Unternehmen und Vereine hat hierzu in den letzten Monaten eine intensive und vielfältige Diskussion stattgefunden. Nicht wenige Einzelaspekte des neuen

Datenschutzrecht werden sich aber erst im Laufe der nächsten Monate und Jahre klären, da abzuwarten ist, wie die Landesdatenschutzbeauftragten einzelne Bestimmungen auslegen bzw. wie Gerichte diese Punkte entscheiden werden. Überwacht wird die Einhaltung der Datenschutzregelungen nämlich grundsätzlich durch die jeweiligen Datenschutzbeauftragten der Bundesländer. Diese stimmen sich zwar miteinander ab, müssen sich aber nicht zwangsläufig in der Auslegung einig sein, was zu weiteren Unsicherheiten führt. Auch einige Landesverbände haben sich deshalb teilweise mit Hilfe externer Experten – bereits seit dem letzten Jahr intensiv mit dem Thema Datenschutz in ihrem Bundesland auseinandergesetzt, um den Gliederungen bei der Umsetzung der DS-GVO zu helfen. Sofern Euer jeweiliger Landesverband konkrete Hilfestellungen herausgegeben hat, ist es durchaus sinnvoll im Zweifel diesen Hinweisen zu folgen.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir darüber hinaus versuchen, allen Gliederungen einen Überblick über die Neuerungen der DS-GVO sowie deren Umsetzung zu geben:

1.) Einwilligung oder gesetzliche Erlaubnis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf auch künftig immer einer Einwilligung oder gesetzlichen Erlaubnis. Für die tägliche Arbeit in der DLRG ist die Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO besonders wichtig. Diese Vorschrift erlaubt insbesondere eine Datenverarbeitung, wenn „die Verarbeitung ... für die Erfüllung eines Vertrags ... erforderlich (ist)“. D.h., dass z.B. Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer nicht in die Verarbeitung ihrer Daten für Zwecke der Mitgliederverwaltung und Lehrgangsabrechnung einwilligen müssen. Die Betroffenen sind allerdings über die Datenverarbeitung zu informieren (s. u.).

2.) Datenschutzordnung der DLRG

Um den Datenschutz in der DLRG formell zu verankern, hat der Präsidialrat im April 2018 für die DLRG eine eigene Datenschutzordnung verabschiedet. Sofern Gliederungen, Bezirke oder Landesverbände nicht eigene, spezielle Regelungen für Ihren Bereich getroffen haben, entfaltet die Datenschutzordnung auch Wirkung für Untergliederungen. Sie wird im Internet-Service-Center (ISC) ab der 21. KW abrufbar sein.

3.) Datenschutzbeauftragter

In Art. 37 Abs. 1 DS-GVO ist geregelt, wann ein Datenschutzbeauftragter in jedem Fall zu bestellen ist. Nach derzeitiger Einschätzung fallen unsere Datenerhebungen nicht in diesen Bereich, denn die „umfangreiche oder systematische Überwachung von Personen oder die umfangreiche Verarbeitung besonders sensibler Daten“ sind nicht unsere „Kerntätigkeit“ (siehe hierzu z.B.: https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_12_datenschutzbeauftragter.pdf), so dass sich hieraus keine Verpflichtung zur Bestellung ergibt. Gem. Art. 37 Abs. 4 DS-GVO in Verbindung mit § 38 Abs. 1 BDSG-neu ist darüber hinaus ein Datenschutzbeauftragter immer dann zu bestellen, wenn „in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt“ sind. Zu diesen Personen zählen u.a. der Schatzmeister, aber auch Personen, die am Computer regelmäßig mit der vollständigen Verwaltung der Daten von Teilnehmenden an Schwimmkursen betraut sind. Nicht „ständig beschäftigt“ ist nach Angaben des

Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht dagegen „wer als Übungsleiter nur mit den Namen seiner Mannschaft umgeht“

(https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf). Allen Gliederungen können wir daher nur raten, ihre Vereinsprozesse und Datenverarbeitungen zu überprüfen und maximal neun Personen mit solchen Aufgaben zu betrauen und entsprechenden Rechten auszustatten (z.B. bei Mitgliederverwaltungsprogrammen, bzw. auf den Apps im Internet-Service-Center). Wenn in der Gliederung tatsächlich 10 oder mehr Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, dann ist durch die Gliederung ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. In diesem Fall muss der Vorstand der Gliederung sicherstellen, dass der Datenschutzbeauftragte in der Lage ist, die sich aus Art. 29 DS-GVO ergebenden Aufgaben zu erfüllen und leicht erreichbar zu sein. Es ist möglich, einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten zu ernennen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass auch ohne die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten die Datenschutzgesetze natürlich eingehalten werden müssen.

4.) Auftragsverarbeitung

Wenn Gliederungen ihre Daten nicht selbst verarbeiten, sondern sich hierfür der Hilfe von Dienstleistern bedienen (z.B. HiOrg-Server.de), dann handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung. Diese ist geregelt in Art. 28 DS-GVO. Die DLRG-Gliederung ist die „Verantwortliche“ und der Dienstleister der „Auftragsverarbeiter“. Zur Regelung dieser Form der Datenverarbeitung bedarf es dem Abschluss eines Auftragsvertrages.

Innerhalb der DLRG selbst bedarf es grundsätzlich zur Verwaltung der Mitgliederdaten u. ä. zwischen den einzelnen Gliederungsebenen keinen Auftragsdatenvertrages. Die DLRG ist als Gesamtverein organisiert, so dass unsere Mitglieder gleichzeitig Mitglied in der örtlichen Gliederung und auch im Bezirk, Landes- und Bundesverband werden. Jede Gliederungsebene verarbeitet daher in eigener Verantwortung die jeweiligen Mitgliederdaten und nicht als verarbeitender „Dritter“. Um jedoch in möglichen Grenzbereichen den Gliederungen Sicherheit zu geben, haben wir uns entschlossen zwischen der Gliederung und der Bundesebene als Betreiber des Internet-Service-Centers (ISC) einen Auftragsdatenvertrages abzuschließen. Der Vertrag wird den Gliederungsverantwortlichen in der nächsten Zeit über das ISC (<https://dlrg.net>) in einem elektronischen Format zur Verfügung gestellt. Der Abschluss des Vertrages wird papierlos über das ISC erfolgen. Ebenfalls wird ein Auftragsdatenvertrages automatisch mitabgeschlossen, wenn sich die Gliederung zur Nutzung des Programms SEWOBE entscheidet. Bei einer Zusammenarbeit der DLRG Gliederung mit anderen Dienstleistern muss die Gliederung in eigener Verantwortung darauf achten, dass entsprechende Auftragsdatenvertrages abgeschlossen werden.

5.) Verarbeitungsverzeichnisse

Mit der neuen europäischen DS-GVO sind nunmehr gem. Art. 30 DS-GVO durch jeden Verantwortlichen sogenannte Verarbeitungsverzeichnisse zu erstellen. Dies betrifft nach gegenwärtiger Einschätzung auch die Gliederungen, da die Ausnahme gem. Art. 30 Abs. 5 DS-GVO hier nicht einschlägig sein dürfte. Nach Information der Datenschutzkonferenz dient „das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als wesentliche Grundlage für eine strukturierte Datenschutzdokumentation und hilft dem Verantwortlichen dabei, gemäß Art. 5 Abs. 2 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) nachzuweisen, dass die Vorgaben

aus der DS-GVO eingehalten werden (Rechenschaftspflicht). Es stellt somit ein wesentliches Element für die Etablierung eines umfassenden Datenschutz- und Informationssicherheits-Managementsystems dar.“ In dem Verarbeitungsverzeichnis sind sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, aufzunehmen. Die Verantwortung für die Erstellung liegt beim Vorstand der Gliederung. Zur Unterstützung bei dieser von Euch vorzunehmenden Tätigkeit haben wir Mustervorlagen zu den typischen DLRG-Verarbeitungstätigkeiten erstellt und werden diese ebenfalls in der 21. KW im Internet-Service-Center bereitstellen. Bitte überprüft in Eurer Gliederung sorgsam, ob ihr weitere Verarbeitungstätigkeiten dort habt. Die Erstellung des Verzeichnisses kann, neben der gesetzlichen Nachweispflicht, für Euch auch später eine Hilfe sein, wenn jemand von Euch wissen will, welche Daten ihr von Ihm gespeichert habt und ihr verpflichtet seid hierüber Auskunft zu geben.

6.) Informationspflichten

Die neue europäische DS-GVO stellt im Weiteren auch Anforderungen an die Information der Betroffenen, deren Daten erhoben und verarbeitet werden. Zukünftig sind Betroffene bei der Erhebung von Daten über diesen Vorgang zu informieren, also z.B. beim Mitgliedsantrag, bei Anmeldungen zu Lehrgängen oder auch bei Anfragen über ein Kontaktformular auf der Homepage. Soweit die Gliederungen hier Angebote des Bundesverbandes, z.B. bei der Homepage-Erstellung wahrnehmen, stehen hierzu Hilfestellungen bereit. Die Gliederungen können ein Plug-In nutzen, um die notwendigen Datenschutzerklärungen die auf den Webseiten einzubinden. Das Plug-In bietet Standardtexte, die von den Gliederungen aktiviert werden können. Die angebotenen Texte (z.B. zur Einbindung von Facebook) müssten für die meisten Gliederungen ausreichen. Wer in der Gliederung eigene Formulare oder ungewöhnlichere Social-Media-Angebote nutzt, muss jedoch ggfs. selbständig ergänzend tätig werden. Weiter haben die ehrenamtlichen Entwickler vom Arbeitskreis Internet in der Seminar-App und im DLRG-Kontaktformular Datenschutzerklärungen implementiert. Ein Mitgliedsantrag, der den neuen Anforderungen Rechnung trägt, ist über die Materialstelle verfügbar.

7.) „Verpflichtungserklärungen“

Nach dem alten bis zum 24. Mai 2018 gültigen Datenschutzrecht besteht gem. § 5 BDSG eine Pflicht, Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, auf das „Datengeheimnis“ zu verpflichten. Nach dem neuen Recht müssen Verantwortliche (also die jeweiligen Gliederungen) Schritte unternehmen, die sicherstellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese ordnungsgemäß verarbeiten (Art. 32 Abs. 4 DS-GVO). Wir haben uns auf Bundesebene entschlossen, auch in diesem Bereich die Verantwortlichen in den Gliederungen zu unterstützen. Demnächst werden alle Nutzer des ISC mit einer entsprechenden Belehrung über den Datenschutz informiert. Mit der Kenntnisaufnahme dieser „Verpflichtungserklärung“ sind dann bereits bis zu 23.000 Personen auf allen Gliederungsebenen entsprechend belehrt. Die Gliederungen selbst müssen dann eigenständig ggf. noch weitere Personen belehren, sofern diese die personenbezogenen Daten verarbeiten aber nicht das ISC nutzen und somit nicht zentral erreicht werden konnten.

8.) Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Mit der DS-GVO sind die Verantwortlichen gehalten, personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (Art. 31 Abs. 1 DS-GVO). In den meisten Gliederungen dürften kaum Daten mit einem erhöhten Schutzbedarf verarbeitet werden, so dass Standardmaßnahmen in der Regel ausreichen. Dazu gehört z.B. dass das Passwort für SEWOBE nicht im Browser eines im Vereinsheim jedermann zugänglichen Computers gespeichert wird, oder dass man die Software auf seinen Computer auf dem aktuellen Stand hält. Eine Muster-Übersicht über mögliche TOMs wird ebenfalls für die Gliederungen über das ISC ab der 21. KW bereitgestellt.

9.) Betroffenenrechte

Schon nach dem bisher geltenden Recht haben die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen unterschiedliche Rechte, die in der Vergangenheit gegenüber DLRG-Gliederungen selten geltend gemacht wurden. Auch die DS-GVO sieht Betroffenenrechte vor. Hierzu zählen etwa das Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO) oder Berichtigungs- oder Löschungsansprüche (Art. 16 ff DS-GVO). Wenn derartige Rechte geltend gemacht werden, muss – wie bisher auch -im Einzelfall das weitere Vorgehen geprüft werden. In konfliktträchtigen Einzelfällen sollten Untergliederungen sich hilfesuchend an die jeweiligen Landesverbände oder den Bundesverband wenden.

10.) Meldepflicht

Art. 33 DS-GVO verlangt, dass die „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet wird, „es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.“ Die „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ ist in Art. 4 Nr. 12 DS-GVO als „eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung, beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden“. Zum Beispiel könnte der Diebstahl eines Laptops, auf dem die Mitgliederdaten der Gliederung gespeichert sind, die Meldepflicht auslösen. Ob tatsächlich eine Meldepflicht besteht, muss im Einzelfall geprüft werden. Ggfs. sollte auch in einem solchen Fall Rücksprache mit den jeweiligen Landesverbänden genommen werden.

11.) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gerade in jüngster Vergangenheit haben sich Unsicherheiten im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch das Inkrafttreten der DS-GVO gezeigt. Nach derzeitiger Einschätzung wird sich durch die DS-GVO keine veränderte Rechtslage ergeben. Hierauf deuten zumindest aktuelle Stellungnahmen öffentlicher Stellen hin.

Wir hoffen, dass Ihr mit diesen Informationen einen Überblick über das neue Datenschutzrecht erhalten habt, die Euch bei der konkreten Umsetzung helfen. Sofern sich nach Inkrafttreten der DS-GVO erhebliche Veränderungen bei der Auslegung der Normen ergeben, werden wir Euch hierüber natürlich informieren. Bitte informiert Euch regelmäßig im ISC über etwaige Neuerungen.

Für weitere, vertiefende Informationen können wir die Broschüre „Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Verein“ aus dem Beck-Verlag (ISBN 978-3-406-71662-1) oder auch die Handreichung „Datenschutz in Paritätischen Mitgliedsorganisationen – Ausgewählte Fragen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Geheimnisschutz“ des Paritätischen Gesamtverbandes (im Internet abrufbar), sowie insbesondere weitergehende Informationen der Landesverbände empfehlen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "A. Bernau". The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'A'.

Andreas Bernau

Justitiar